

§ 13

§ 13) Aufgaben des Präsidiums

13.1 Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des Vereins und die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

13.2 Das Präsidium hat zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushalts-/Finanzplan zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Er erstellt ferner den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Das Präsidium erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten, insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

13.3 Das Präsidium bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates

1. zum Erwerb, zur Veräußerung und/ oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder sonstigen wesentlichen Vermögensgegenständen
2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit ein Kreditrahmen von mehr als 100.000 € überschritten wird;
3. zur Übernahme von Bürgschaften, soweit sie die Haftungssummen von 30.000 € übersteigen, sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit das Wechselobligo insgesamt den Betrag von

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

13.1 Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des Vereins und die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

13.2 Das Präsidium hat zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushalts-/Finanzplan zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Es erstellt ferner den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Das Präsidium erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten. Es berichtet unverzüglich bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

13.3 Das Präsidium bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates

1. zum Erwerb, zur Veräußerung und/ oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder sonstigen wesentlichen Vermögensgegenständen
2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit ein Kreditrahmen von mehr als 100.000 € überschritten wird;
3. zur Übernahme von Bürgschaften, soweit sie die Haftungssummen von 30.000 € übersteigen, sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit das Wechselobligo insgesamt den Betrag von

<p>30.000 € übersteigt;</p> <p>4. bei jeder Überschreitung des vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Haushaltsvoranschlages.</p> <p>5. bei wesentlichen Investitionsvorhaben</p> <p>6. zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten für eine Mehrheit von Geschäften.</p>	<p>30.000 € übersteigt;</p> <p>4. bei jeder Überschreitung des vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Haushaltsvoranschlages.</p> <p>5. bei wesentlichen Investitionsvorhaben</p> <p>6. zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten für eine Mehrheit von Geschäften.</p> <p>7. zur Berufung der Geschäftsführer von Tochtergesellschaften, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Als Tochter gelten Gesellschaften, an denen der Verein mehr als 75% der Stimmrechte mittelbar oder unmittelbar ausüben kann.</p>
---	---

Die Einfügung des neuen 7. Unterpunktes des § 13.3 erweitert die Kompetenzen des Verwaltungsrates wesentlich und stärkt die Position des Vereins. Durch diesen wird zukünftig für den Vertragsabschluß mit einem Geschäftsführer der Tochtergesellschaft „Planet Arminia GmbH“ die Zustimmung von Präsidium und Verwaltungsrat benötigt, im Falle der Berufung für die „DSC Arminia Bielefeld Management GmbH“ diejenige von Präsidium, Aufsichtsrat und Verwaltungsrat.

Die Entscheidungsbefugnis des Präsidiums wird an dieser Stelle wirksam eingeschränkt, während der Verwaltungsrat Kompetenzen hinzugewinnt. Die Kontrollfunktion, die vom Verwaltungsrat ausgeübt werden soll, wird durch diese Ergänzung den Erfordernissen angepasst, die durch die Ausgliederung der Kapitalgesellschaften bestehen.

Gleichzeitig erhöht sich der Einfluss des Vereins auf die ausgegliederten Bereiche, da die Geschäftsführung der Management GmbH die Zustimmung von zukünftig 2 Vereinsgremien und nur einem nicht direkt im e. V. angesiedelten Gremium (Aufsichtsrat der KGaA) benötigt. Da die Vereinsmitglieder zudem auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats derzeit leider nur geringen Einfluss haben (2 von 9 Mitgliedern werden durch sie gewählt), Verwaltungsrat und Präsidium jedoch direkt von ihr gewählt werden, ist diese Änderung sehr zu begrüßen.

<p>§ 13) Aufgaben des Präsidiums</p> <p>13.4 Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein für jeden mindestens grob fahrlässig verursachten Schaden bei der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.</p> <p>13.5 Das Präsidium wird vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich, mündlich oder telegraphisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist nicht zwingend erforderlich. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten.</p>	<p>§ 13 Aufgaben des Präsidiums</p> <p>13.4 Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein für jeden mindestens grob fahrlässig verursachten Schaden bei der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.</p> <p>13.5 Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfassung, Protokollierung etc. regelt die Geschäftsordnung Vorstand (vgl. § 12 Abs. 7).</p>
--	---

Da diese Details der vorstandsinternen Abläufe für die Mitglieder selbst unwesentlich sind und es keinen rechtlichen Nutzen hat, dies in der Satzung aufzuführen, wurde § 13.5 allgemeiner formuliert und deutlich gekürzt. Es bleibt lediglich der Hinweis erhalten, dass in der Geschäftsordnung des Vorstands (vgl. § 12.7) Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfassung und Protokollierung geregelt sein müssen. Die wichtigen Punkte Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit sind zudem in § 12.4 der Satzung ausreichend geregelt.

<p>§ 13) Aufgaben des Präsidiums</p>	<p>§ 13 Aufgaben des Präsidiums</p> <p>§ 13 a Vertretungsmacht und weitere Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(1) Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, welche die Verfügung (Veräußerung, Abtretung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld, HRB 37339) betreffen, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der gültigen Ja- und Nein- Stimmen.</p> <p>(2) Der Verein hält alle Geschäftsanteile an</p>
---	--

	<p>der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH und ist infolge dessen ihr Alleingesellschafter. Das Präsidium, das den Verein in soweit vertritt und dem die Wahrnehmung und Erfüllung aller diesbezüglichen Rechte obliegt, hat sicherzustellen, dass der Verein auch künftig zu 100% an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH beteiligt ist, d.h. in der Gesellschafterversammlung über alle Stimmanteile verfügt.</p>
--	--

§ 13 a ist auf Antrag des ASC neu eingefügt worden und regelt in zwei Absätzen die Bedingungen, unter denen über Geschäftsanteile der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH verfügt werden kann. Vor einer Verfügung muss die Mitgliederversammlung zwingend mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen haben, dass nicht mehr alle Anteile in e.V.-Besitz verbleiben müssen (in Absatz 2 muss durch Satzungsänderung ein anderer Prozentsatz festgelegt werden), zudem muss eine einfache Mehrheit dem eigentlichen Rechtsgeschäft zustimmen (vgl. Absatz 1).

Aufgrund der anhaltenden bundesweiten Diskussionen um die 50+1-Regel und speziell der Drohungen von Martin Kind, sie gerichtlich prüfen zu lassen, halten wir es für dringend erforderlich, dass auch von Vereinsseite eine klare Regelung getroffen wird, wie und wann Verfügungen über (Mehrheits-)Anteile an der geschäftsführenden Kapitalgesellschaft möglich werden.

Derzeit ist bundesweit über die Lizenzierung klar geregelt, dass innerhalb einer GmbH & Co. KGaA überhaupt keine Anteile der geschäftsführenden GmbH sowie innerhalb einer reinen GmbH oder AG nicht mehr als 49% der Anteile verkauft werden dürfen. Auf dieses bundesweit geltende Recht haben sich bisher alle Vereine und alle Mitglieder verlassen – doch inzwischen ist unsicher geworden, wie lange dieses Recht noch bestehen bleibt.

Damit Vereine und Mitglieder nicht völlig unerwartet vor der Situation stehen, verfügen zu dürfen ohne hierfür klare Regelungen aufgestellt zu haben, sollte so bald wie möglich speziell auf den jeweiligen Verein zugeschnitten und unmissverständlich festgelegt werden, wer wie über die Anteile verfügen darf.

So lange die bundesweit geltenden Regelungen erhalten bleiben, hat somit auch die Satzungsänderung § 13 a keine Veränderungen der Rechtslage zur Folge. Die Änderung ist daher eine präventive Einfügung zum Schutz von Verein und Mitgliederrechten.

Da im DSC Arminia die Mitgliederversammlung das höchste Organ ist (vgl. § 10.1) sollte auch nur mit Zustimmung dieser eine grundlegende Entscheidung in dieser elementaren Frage getroffen werden können. Um dies zu gewährleisten, soll in der Satzung verankert werden, dass 100% der Anteile in e.V.-Besitz sind sowie künftig sein werden und das Präsidium dies verantwortlich sicherstellen soll. Die Formulierung bewirkt, dass ein Verkauf erst nach einer Satzungsänderung, für die eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit im Rahmen einer Mitgliederversammlung benötigt wird, möglich wäre und verdeutlicht, dass jede über die Mitgliederversammlung hinweg getroffene Entscheidung satzungswidrig und somit nichtig wäre (Absatz 2). So lange in diesem Punkt keine Satzungsänderung erfolgt ist, kann Absatz 1 dieses Paragraphen nicht zum Tragen kommen. § 13 a (1) ist somit eine zweite präventive Einfügung im Sinne der Mitbestimmungsrechte der Mitglieder.

Sollte allerdings eine 3/4- Mehrheit irgendwann beschließen, dass ein geringerer Prozentsatz als „100%“ in Vereinsbesitz verbleiben muss, so könnte über den nicht mehr durch Satzung fest gebundenen Anteil mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder verfügt werden. Die Verfügung schließt dabei sowohl den Verkauf als auch Belastungen oder Abtretungen ein und gewährleistet, dass für jedwede rechtliche Einflussnahme Dritter auf die Geschäfte der Kapitalgesellschaften die Zustimmung der Mitglieder erforderlich wird. Hierbei obliegt es der Mitgliederversammlung, ob sie einer generellen Abtretung der Verfügungsgewalt an das Präsidium zustimmt (also ohne konkreten Verfügungsantrag die Zustimmung erteilt) oder ob sie die Zustimmung nur einer klar definierten Verfügungsart mit eindeutig benanntem Vertragspartner erteilt. Dies wäre im Einzelfall des jeweils gestellten Antrags zu entscheiden.

Die Stellung des Antrags innerhalb des § 13 bewirkt zudem, dass eine ohne Mitgliederzustimmung veranlasste Verfügung juristisch nichtig wäre, da die Verfügungsgewalt des Präsidiums in diesem Punkt wirksam eingeschränkt wird (vgl. Ausführungen § 10.2).

Die KGaA wird in § 13 nicht zusätzlich berücksichtigt, da ihre Geschäfte nicht von ihr selbst geführt werden (sondern von der GmbH) und somit an diese Aktien auch keine Entscheidungsbefugnisse gekoppelt sind. Die sie betreffenden Regelungen sind in diesem Zusammenhang lediglich in § 10.2 aufgenommen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Aufnahme dieses Paragraphen den DSC Arminia Bielefeld sinnvoll für die Zukunft aufstellt und den Mitgliedern Einfluss auf einige der wichtigsten möglichen Entscheidungen langfristig zusichert. Weitere Erläuterungen zu den Hintergründen von 50+1 sowie den Auswirkungen auf Arminia folgen im kommenden „Supporter“.